

# ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>V350/20</b> öffentlich	Geschäftsleiter Frank, Robert, Dr. Telefon 97 43 93 14 Telefax 97 43 93 99 E-Mail vgi@invg.de  Datum 21.07.2020

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Verbandsversammlung	30.07.2020	Entscheidung	

## Beratungsgegenstand

Neufassung der allgemeinen Vorschrift

## Antrag:

Die Verbandsversammlung wolle beschließen:

1. Die allgemeine Vorschrift (aV) entsprechend der beigefügten Anlage wird beschlossen.
2. Die allgemeine Vorschrift tritt zum 1. September 2020 in Kraft.



Dr. Robert Frank  
Geschäftsleiter

## Sachvortrag:

Der Zweck einer allgemeinen Vorschrift (aV) liegt in der Sicherung der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen. Da der anzuwendende VGI Tarif bislang über den hauseigenen Tarifen der Verkehrsunternehmen lag, waren keine Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen erforderlich. Die Verbandsmitglieder haben ihre Zuständigkeit für die Festsetzung des anzuwendenden Tarifs auf den Zweckverband VGI übertragen. Aufgrund dessen konnte und kann der ZV VGI weiterhin den sogenannten VGI Tarif als Höchstarif vorgeben. Neu ist nun, dass für jede Ticketart ein Referenztarif festgelegt wird. Diese jeweiligen Referenztarife werden fortgeschrieben über einen warenkorbbasierten Preisindex. Unterschreitet der vom ZV VGI festgelegte Tarif den Referenztarif, sind der ZV VGI bzw. die Zweckverbandsmitglieder/Aufgabenträger verpflichtet den Verkehrsunternehmen die Differenz aus dem anzuwendenden niedrigeren VGI Tarif (Höchstarif) im Vergleich zum Referenztarif auszugleichen (= Auffüllung der Ticketpreise). Zu Ausgleichsverpflichtungen kommt es z.B. bei „Nullrunden“, d.h. wenn auf die in der allgemeinen Vorschrift festgelegte jährliche Preisanhebung der Tickets entsprechend dem warenkorbbasierten Preisindex verzichtet wird; dies ist der Fall im Hinblick auf den bereits in der Zweckverbandsversammlung am 25. Juni 2020 beschlossenen Verzicht der Anhebung der Ticketpreise zum 1. September 2020. Auch für die vielfältigen Sondertickets (z. B. Gemeindegarte, IN-City-Ticket) werden Referenztarife festgelegt. Ferner wird es insbesondere bei Einführung des 365-EUR-Tickets zu einem Ausgleich an die Verkehrsunternehmen kommen müssen.

Die Finanzierung der Ausgleichsleistungen ist von den Aufgabenträgern zu tragen.

Die voraussichtlichen Ausgleichsbeträge sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Einnahmen Januar 2020 in TEUR</b>	<b>Anteil</b>	<b>Mindereinnahmen bei 3% bzw. Nullrunde Prognosebasis = Jahreseinnahmen 2019 in TEUR</b>
<b>Ingolstadt</b>	1.174	46,8%	381
<b>Landkreis Eichstätt</b>	704	28,1%	229
<b>Landkreis Pfaffenhofen</b>	305	12,1%	99
<b>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</b>	326	13,0%	106
<b>Summe:</b>	<b>2.508</b>	<b>100,0%</b>	<b>814</b>

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen solidarischen Ausgleichsleistungen aller Aufgabenträger im Falle von tariflichen Mindererlösen und individueller Betroffenheit bei tariflichen Einzelmaßnahmen, die nur lokal wirken. Der erste Fall betrifft z.B. das Aussetzen der Tarifierhöhung für das gesamte VGI-Tarifsortiment, der zweite Fall betrifft z.B. das nur in Ingolstadt geltende IN-City-Ticket oder einzelne Gemeindegarten in INVG-Gemeinden wie Markt Manching. Das Aussetzen der VGI-Tarifanpassung 2020 in Höhe von 2,82 % bedeutet einen Verzicht auf Tarifeinnahmen in Höhe von bis zu € 814.000,00 bei allen Verkehrsunternehmen im VGI-Tarifgebiet. Der konkrete Ausgleichsbetrag für die Verkehrsunternehmen wird durch die Einnahmenaufteilungsstelle auf Antrag ermittelt und durch einen pauschalen Abzug zur Vermeidung einer Überkompensation gekürzt.

Anlagen

Allgemeine Vorschrift mit Anlagen